

VERORDNUNG DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM ÜBER VERKAUFSOFFENE SONNTAGE 2026

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Amt 31]

Vom 28.10.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2025, TOP 4.5)
Amtsblatt Nr. 1/26 vom 16.01.2026

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (BVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Verordnung.

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung aus Anlass der Jahrmärkte am Sonntag, den 29.03.2026, Sonntag, den 17.05.2026, Sonntag, den 04.10. 2026 und Sonntag, den 29.11.2026 jeweils zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage bezeichneten Kernstadtbereich (Skizze).
Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer gem. Art. 9 BayLadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten oder den in § 2 festgesetzten Geltungsbereich sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 2 BayLadSchlG und werden mit Geldbußen geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tage nachder öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Stadt Forchheim
Forchheim, 28.10.2025

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

